



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl: 004-1

Sitzungsnummer: GR/003/2020

Geboltskirchen, 14.08.2020

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 09.07.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:35 Uhr

Ort: Gasthaus Mayrhuber - kleiner Saal
4682 Geboltskirchen, Feld 2

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

Ersatzmitglieder

Pichler Josef ÖVP

Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Rebhan Walter SPÖ

Ersatzmitglieder

Deixler Thomas SPÖ

Mitglieder

Frauscher Harald FPÖ
Reifetshammer Franz FPÖ
Bassani Andrea FPÖ
Hattinger Rupert ULG

Ersatzmitglieder

Gruber Christoph ULG

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Seiringer Peter ÖVP

Ersatzmitglieder

Oberndorfer Doris ÖVP
Ecklmayr Johanna ÖVP
Angleitner Karin ÖVP

Mitglieder

Pillweiß Martin SPÖ

Ersatzmitglieder

Eder Markus SPÖ

Mitglieder

Steiner Elfriede ULG



Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01. Juli 2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 14. Mai 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1	Initiativantrag "Erhaltung eines 5G-freien Geboltskirchen"
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.37 / Änderung ÖEK-Teil: 2.08 "Theiss Maria, 4682 Geboltskirchen, Arming 18" - Umwidmung von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet / Teilfläche Grundstück-Nr. 566/1 der Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108)
3	Abschluss Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Helmut Thalhammer, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1 sowie Frau Petra Thalhammer & Manuel Riesinger, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1
4	Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber, 4682 Geboltskirchen, Feld 2
5	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 35 "Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2" - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
6	Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 23. Juni 2020
7	Antrag der FPÖ-Fraktion auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Einführung einer Kurzparkzone bei den Parkplätzen am Dorfplatz"
8	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Protokoll:

1. Initiativantrag "Erhaltung eines 5G-freien Geboltskirchen"

Sachverhalt:

Von der Initiative „Erhaltung eines 5G-freien Geboltskirchen“ wurde gemäß § 38 Oö. Gemeindeordnung am 25. Juni 2020 das nachstehende Verlangen eingebracht:

Iris Kastner
Wiesing 12
4682 Geboltskirchen

Geboltskirchen, am 24. Juni 2020

An das
Gemeindeamt Geboltskirchen
z.H. Bgm Friedrich Kirchsteiger

Feld 10
4682 Geboltskirchen

Gemeindeamt Geboltskirchen Pol. Bezirk Grieskirchen	
Eingel. 25. Juni 2020	
Zhl.	Blg.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich Kirchsteiger,

in meinem Namen und im Namen der UnterstützerInnen streben wir mit dieser Initiative die Erhaltung eines 5G freien Geboltskirchen an, um die gesundheitsschädliche Mobilfunkstrahlung in unserer gesunden Gemeinde so gering als nur möglich zu halten. Das Rechtsgutachten zum Leitungsrecht eines bekannten Verfassungsjuristen bestätigt die Verletzung

INITIATIVE

Gemäß § 38b (3) Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl.Nr. 91/1990 idGF.

VERLANGEN

Wir verlangen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen gemäß § 38 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91/1990 idGF. den Beschluss fasst, dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Gemeinde Geboltskirchen mittels eines Glasfaserkabelnetzes, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.

BEGRÜNDUNG:

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie konzipierte 5G Strategie fordert einen flächendeckenden Ausbau des Netzes und damit auch für unseren Ort. Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner ist durch die hochfrequente Strahlenbelastung nicht sichergestellt.

Folgende Aspekte fließen in die Bedenken ein:

1) Gesundheit:

Langfristige Auswirkungen der Millimeterwellen im Frequenzbereich von 5G auf Menschen, Tiere, Pflanzen und sogar Mikroben sind nicht erforscht.

Wissenschaftliche Studien zu bisherigen Mobilfunkfrequenzen weisen darauf hin, dass diese Strahlung Veränderungen im Zellgewebe zur Folge haben: Reflex-Studie, Athem I und II der Med. Uni Wien usw.

Die WHO stuft Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserregend (Stufe 2B) ein.

Die Ärztekammer Wien kommt zum Schluss, dass hochfrequente elektromagnetische Strahlung für den Menschen als eindeutiges Karzinogen (Gruppe 1) einzustufen ist. Die Aussagen vom Wissenschaftlichen Beirat Funk (WBF) sind widersprüchlich in Punkto gesundheitliche Auswirkungen.

Es gibt in Österreich keine verbindlichen Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinbevölkerung (sh Rechnungshofbericht zu Smartmeter 2019!).

2) Umwelt:

Hoher Energieverbrauch – 5G verbraucht dreimal mehr Energieverbrauch wie LTE und benötigt Batterien, Akkus und damit weitere Ressourcen und Entsorgungsproblematik. Weitere 10.000-e Antennen müssen errichtet werden. Neue Handys müssen produziert werden für die Anwendbarkeit von der neuen Technologie. Durch das Entsenden von mehr als 20.000 Satelliten wird Weltraummüll erzeugt. Enorme Erhöhung des bisher bereits sehr hohen CO² Verbrauchs durch das Internet, insbesondere durch „Streaming“. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen sind nicht erforscht.

3) Immobilienwert:

Durch das Anbringen von Sendeanlagen, wird der Wert der eigenen Immobilie abgewertet werden.

4) Versicherung: Schäden aus EMF-Strahlung sind nicht versicherbar.

5) Gesellschaftliche Verantwortung:

Entscheidung mit langfristigen Auswirkungen, die ein bewusstes Abwiegen von Nutzen und Schaden zum höchsten Wohle aller verlangt, vor allem für die Kinder, die dieser Strahlung am meisten ausgesetzt sind.

FORDERUNG

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Aufstellung und Anbringung von Sendeanlagen und sonstigen Anlagenteilen auf gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäude- und Anlagenteilen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkasten) aus. Falls neue Standorte für Handymasten für den 5G Ausbau angefragt werden, werden alle rechtlichen Möglichkeiten – nach der Oö. Bauordnung, Raumordnung, über das Orts- und Landschaftsbild etc. – sowohl vom Bürgermeister als auch vom Gemeinderat – ausgeschöpft, um diese zu verhindern.

Die Gemeinde Geboltskirchen hatte bei der letzten GR Wahl 2015, 1162 Wahlberechtigte, demnach sind für die Einbringung dieser Initiative (2% der Wahlberechtigten, aber mind. 25 Wahlberechtigte) 25 Unterschriften notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Kastner

Beilage: 11 Unterschriftenlisten mit 53 Unterschriften

Zum gegenständlichen Initiativantrag ist anzumerken, dass bereits am 14. Februar 2020 ein Antrag eingereicht wurde und mit der Zustellungsbevollmächtigten Frau Iris Kastner vereinbart wurde, im Zuge einer Umweltausschuss-Sitzung sich mit dem Thema des 5G Funknetzausbaues zu beschäftigen. Am 18. Juni 2020 fand die Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Energie/Landwirtschaft statt. Die Beratungen ergaben, dass Frau Kastner den Initiativantrag zurückzieht, da hier die Gemeinde keine andere Möglichkeit aufgrund mangelnder Zuständigkeit hätte, als den Antrag abzulehnen. Es soll ein neuer Initiativantrag eingebracht werden, der auch von der Gemeinde beschlossen werden kann. Die wesentlichen Inhalte wurden einvernehmlich festgelegt.

Vorbehaltlich der Zustimmung zum Initiativantrag könnte unter Einbindung des Beratungsergebnisses vom Umweltausschuss nachstehendes Antwortschreiben der Bürgerinitiative übermittelt werden:

ENTWURF:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 den Initiativantrag gemäß § 38 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. behandelt und dem Verlangen bzw. der formulierten Forderung die Zustimmung erteilt.

Der Gemeinde Geboltskirchen ist es schon seit geraumer Zeit ein großes Anliegen die Breitbandversorgung für das schnelle Internet mittels eines Glasfaserkabelausbau für das gesamte Gemeindegebiet voranzutreiben und dieses so schnell als möglich umzusetzen, da dies heute zu Tage einfach eine notwendige Infrastruktur ist, die der Bevölkerung flächendeckend zur Verfügung stehen soll. Alternativen dazu, wie der Ausbau der 5G-Funkanwendung, wird nicht unterstützt, da hier große Bedenken hinsichtlich gesundheitsgefährdender Mobilfunkstrahlung bestehen. Hier erscheint es uns wichtig, unserer Bevölkerung, sowie der Tier- und Pflanzenwelt ein höchst mögliches Maß an Schutz zukommen zu lassen.

Daher spricht sich auch der Gemeinderat gegen die Aufstellung und Anbringung von Sendeanlagen und sonstigen Anlagenteilen auf gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäude- und Anlagenteile aus. Falls neue Standorte für Handymasten für den 5G-Ausbau angefragt werden, sollen alle rechtlichen Möglichkeiten sowohl vom Bürgermeister als auch vom Gemeinderat ausgeschöpft werden, um diese zu verhindern.

Hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten, ist jedoch seriöser Weise schon darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde im Zusammenhang mit Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zukommen. Abgesehen davon wurde zB mit der TKG-Novelle 2018 der Umfang des Leitungsrechts für Mobilfunkbetreiber nochmals ausgedehnt (§ 5 TKG 2003 normiert ein defacto erzwingbares Leitungsrecht für Kleinantennen an öffentlichen Liegenschaften oder Objekten).

Die Gemeinde Geboltskirchen ist – wie schon oben erwähnt - jedoch sehr bemüht für das gesamte Gemeindegebiet den Ausbau mittels Glasfaserkabelnetz voranzutreiben. Unsere Initiativen können daran abgelesen werden, dass mittlerweile im Ortszentrum von Geboltskirchen ein teilweiser Ausbau des Glasfasernetzes mit der Energie AG gelungen ist und für den verbleibenden Rest derzeit intensive Gespräche laufen. Auch gibt es für das restliche Gemeindegebiet ein fertig geplantes Konzept für den Breitbandausbau mit der Fiberservice OÖ GmbH. Leider wurde diesem vom Land OÖ beauftragten Unternehmen aufgrund budgetärer Beschränkungen die Förderzusage aus Mitteln der Breitbandmilliarde bereits zweimal vereitelt. Das Projekt wurde nun abermals bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft bei der sogenannten ACCESS 6-Förderung eingereicht.

Um diesem gegenständlichen gemeinsamen Bemühen der Bürgerinitiative und dem Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen auch über die Gemeindegrenzen hinaus Wirkung zu verleihen, werden unsere Forderungen und Bedenken zur 5G-Funktechnologie an alle im Oö. Landtag vertretenen Parteien übermittelt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis und räumt der Zustellungsbevollmächtigten der Initiative – Frau Iris Kastner – die Möglichkeit zu einer Wortmeldung ein.

Frau Iris Kastner bedankt sich für die Kooperation und den regen Austausch im Rahmen der Umweltausschuss-Sitzung. Durch die gemeinsame Gestaltung und Beratung konnte ein Weg gefunden werden, um die Intention der Initiative so zu formulieren und vorzulegen, dass dieser auch einer positiven Beschlussfassung zugeführt werden kann.

VbGm. Rudolf Waldenberger erklärt: grundsätzlich freut es ihn, wenn sich Bürger engagieren und einbringen. Zum gegenständlichen Thema 5G gibt es sehr viel Positives wie auch Negatives zu lesen. Letztendlich liegen zu wenig Forschungsergebnisse vor, wie sich langfristig die Funkbelastung auf die Umwelt auswirkt. Die jetzige Generation nutzt nun mal die mobile Kommunikation im privaten wie auch beruflichen Bereich. Ein gut funktionierendes Handynetz ist schon wünschenswert bzw. notwendig. Er sieht die Initiative auch als Anregung, sich über den bewussten Umgang mit Mobilfunkgeräten wieder Gedanken zu machen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt: die Gemeinde bemüht sich schon über lange Zeit die Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten. So wurde bei der Digitalisierung in der Volksschule alles verkabelt, um gerade Kinder nicht einer zusätzlichen Belastung auszusetzen. Auf öffentlichen Gebäuden befinden sich keine Sendemasten oder WLAN-Hotspots.

GR Rupert Hattinger führt aus: zu diesem Thema gibt es sehr gegensätzliche Zugänge und die unterschiedlichsten Meinungen. Auch eine parlamentarische Bürgerinitiative zum Stopp des 5G-Mobilfunknetzausbaues wurde bereits initiiert.

GR DI Günter Humer stellt die Anfrage, ob nicht der Initiativantrag nach § 38 der Oö. GemO eine Volksbefragung notwendig machen würde.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass der gegenständliche Antrag nach § 38 b vorgelegt wurde. Dies ist konkret eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative. Wenn sämtliche Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat diese Initiative zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen, dem somit in der heutigen Sitzung nachgekommen wird.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt, dass 5G sehr kontroversiell diskutiert wird. Durch unsere Initiative werden wir realistisch betrachtet, den Ausbau nicht verhindern können. Die Telekommunikationslobby hat hier ihre Interessen durchgesetzt und den Gemeinden bleibt wenig Handlungsspielraum.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Schreiben zur Initiative „Erhaltung eines 5G-freien Geboltskirchen“ die Zustimmung zu erteilen und dieses auch an alle im Oö. Landtag vertretenen Parteien zu übermitteln.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2
- Änderung FW-Teil: 4.37 / Änderung ÖEK-Teil: 2.08 "Theiss Maria,
4682 Geboltskirchen, Arming 18"
- Umwidmung von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet / Teilfläche Grundstück-Nr.
566/1 der Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108)

Sachverhalt:

Frau Maria Theiss, 4682 Geboltskirchen, Arming 18 tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes auf einer Teilfläche des Grundstückes 566/1 / KG Geboltskirchen von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründet dies wie folgt:

„Es ist geplant dem Gemeindefarzt Dr. Egon Bangerl bzw. dessen Sohn Dr. Florian Bangerl eine Teilfläche auf meinem Grundstück-Nr. 566/1 zu verkaufen, um darauf die Errichtung einer Landarztpraxis mit Hausapotheke zu ermöglichen. Die Bedingungen für die Veräußerung des Grundstückes an die Familie Bangerl wurden bereits im besten Einvernehmen geregelt. Auf der gegenständlichen Parzelle wird eine Widmungsergänzung von Grünland auf Dorfgebiet beantragt. Gleichzeitig soll in diesem Verfahren auch eine Widmungsflächenreduktion von Dorfgebiet in Grünland vorgenommen werden.

Das Grundstück ist infrastrukturell erschlossen bzw. soll eine bessere Anbindung der bestehenden Hauszufahrt an die Geboltskirchner Landesstraße in diesem Zuge erreicht werden.

Die Überlegungen bzw. Begründungen hinsichtlich der Neuerrichtung einer Ordination werden in einem extra Schreiben der Familie Bangerl dargestellt und dem Widmungsantrag angeschlossen.“

Von Dr. Egon Bangerl wurde zum gegenständlichen Umwidmungsansuchen folgende Erklärung bzw. Begründung vorgelegt:

„Um einen Nachfolger für eine Ordination am Land zu finden ist ein wesentlicher Anreiz eine Hausapotheke. Um in Geboltskirchen eine Hausapotheke zu realisieren ist das Einhalten einer 6km Grenze zu einer öffentlichen Apotheke einzuhalten. Im Gesetzestext steht «6km auf einer ganzjährig befahrbaren und geräumten Straße ». Für Geboltskirchen ist das die Straße über Odelboding.

Da Dr. Florian Bangerl gerne meine Ordination übernehmen würde, sollte es, in Zeiten wie diesen, auch einen wirtschaftlichen Anreiz geben. Auf der Suche nach einem geeignetem Grundstück (mit einigen Hindernissen), sind wir aufgrund der vorgegebenen Kriterien, auf das Anwesen von Frau Maria Theiss gestoßen. Es liegt ausserhalb der 6 km Grenze und ist über die Landesstraße gut erreichbar. Frau Theiss hat sich bereit erklärt und wir haben diesbezüglich auch einen Vorvertrag unterschrieben, daß im Falle einer möglichen Umwidmung, Florian, sollte er die Ordination übernehmen können, später dort eine Ordination errichten möchte.

Wir sehen einen Zeitraum bis ca. 2025 od. 26.

Ich ersuche die Gemeinde höflichst, der Umwidmung zuzustimmen um die ärztliche Versorgung von Geboltskirchen weiter zu gewährleisten.

Diesbezüglich bedanke ich mich recht herzlich beim Bürgermeister Fritz Kirchsteiger, Amtsleiter Herbert Bischof, dem Ortsplaner Dipl.Ing. Antlinger Klaus und auch bei der Familie Theiss für die großartige Unterstützung.“

Dem Gemeinderat wird der Umwidmungsantrag vorgelegt, um den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 37 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepte Nr. 2 – Änderung Nr. 8 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

Zum Widmungsverfahren ergibt sich folgende Faktenlage:

Für die Gemeinde Geboltskirchen hat es oberste Priorität die ärztliche Nahversorgung abzusichern. Nachdem sich unser derzeitiger Gemeindefarzt Dr. Egon Bangerl in absehbarer Zeit in den Ruhestand begeben wird, ist geplant, dass sein Sohn Dr. Florian Bangerl als Hausarzt in unserer Gemeinde tätig sein möchte. Florian Bangerl ist derzeit noch als Turnusarzt im Krankenhaus Ried/l. tätig und wird in der Folge als praktischer Arzt tätig. Um die notwendige wirtschaftliche Basis für eine Landarztpraxis abzusichern, ist die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke essentiell. Die Bewilligungskriterien sind im Apothekengesetz, konkret im § 29 geregelt. Diese Bestimmung lautet:

Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke.

§ 29. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist einem Arzt für Allgemeinmedizin auf Antrag zu erteilen, wenn

1. dieser in einem dem § 342 Abs. 1 entsprechenden Vertragsverhältnis steht, oder als Arzt für Allgemeinmedizin an einer Gruppenpraxis, die in einem Vertragsverhältnis nach § 342 Abs. 1 ASVG steht, beteiligt ist,
2. sich in der Gemeinde, in welcher der Arzt seinen Berufssitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet, und
3. der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

In einem Zeitraum, während dessen ein Gesamtvertrag gemäß § 341 ASVG nicht besteht, findet Z 1 keine Anwendung.

Nachdem unser Gemeindefarzt derzeit keine ärztliche Hausapotheke aufgrund der oben genannten Bestimmungen bewilligt bekommen hat, galt es nun einen entsprechenden Standort zu finden, bei der eine Arztpraxis mit ärztlicher Hausapotheke bewilligungsfähig ist. Nach beinahe dreijähriger Standortsuche konnte nun in der Ortschaft Arming ein passendes Grundstück gefunden und mit der Besitzerin das Einvernehmen zur Veräußerung hergestellt werden.

Konkret handelt es sich dabei um eine Teilfläche des Grundstückes 566/1 der KG Geboltskirchen. Die geplante Fläche ist unmittelbar den Häusern Arming 12 + 18 vorgelagert und verkehrstechnisch über die Geboltskirchner Landesstraße L 1074 erschlossen und liegt im fußläufigen Bereich zum Gemeindehauptort (750 m außerhalb der Ortschaftstafel von Geboltskirchen). Der Lückenschluss des Gehsteiges vom Ortszentrum zur Ortschaft Arming befindet sich derzeit in Umsetzung. Die Anbindung der Zu- und Ausfahrt wurde mit Strm. Dieter Englader abgestimmt und verfügt über die notwendigen Wendeflächen und Straßenbreiten. Zusätzlich würde durch die Neuausformung der Gemeindefarstraße die Erschließung der Häuser Arming 12 + 18 sowie der Baulandparzellen 566/2 + 566/3 wesentlich verbessert. Die weitere technische Infrastruktur ist abgesichert durch:

Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Arming

Abwasserentsorgung: ABA der Gemeinde Geboltskirchen

In gemeinsamen Gesprächen von allen beteiligten Parteien wurde durch unseren Ortsplaner DI Antlinger eine Erschließungs- bzw. Bebauungsstudie entwickelt, die nachweist, dass bei einer flächenschonenden und geländeangepassten Projektierung die Nutzung des Grundstückes für eine Landarztpraxis gut funktionieren kann.

Im Vorfeld wurden die Umwidmungsabsichten auch mit dem Raumordnungsbeauftragten DI Klaus Mitterndorfer sowie dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz DI Robert Kornhuber vorbesprochen und die Sachlage erläutert. Die Grundaussage aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zusammenfassend so dargestellt werden, dass Arztpraxen grundsätzlich im Ortszentrum angesiedelt werden sollen. Vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde angeregt, etwaig nicht benötigte Dorfgebietsflächen auf Grünland umzuwidmen, um so die Neuwidmungsfläche für Bauland/Dorfgebiet möglichst gering zu halten. Diese Anregung wurde aufgenommen und eine Rückwidmung von 718 m² in das Widmungsverfahren aufgenommen. Abgeklärt wurde auch, dass grundsätzlich Bauland/Dorfgebiet die richtige Widmungskategorie ist. Die Thematik neuer Standorte für Landarztpraxen etwas außerhalb des Ortszentrums zu errichten, ist mittlerweile ein oberösterreichweites und derartige Widmungen wurden auch schon genehmigt wie zB. in den Gemeinden Adlwang, Antiesenhofen, Kirchberg-Thening, Neukirchen/Walde,

Pöndorf, Scharten, St. Marienkirchen/H. um nur einige exemplarisch anzuführen. Daraus ist auch ganz klar zu erkennen, dass hier in diesem konkreten Fall die Schaffung von neuem Bauland zum Erhalt der ärztlichen Versorgung mehr im Sinne des öffentlichen Gemeinwohles liegt als der Erhaltung von Grünland. Die beantragte Widmungsfläche grenzt zweiseitig an Bauland bzw. bebaute Flächen an und fügt sich somit in ein homogenes Widmungsgefüge ein.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zur verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.37 sowie zur Änderung des ÖEK-Teiles Nr. 2.08 ist der Antragsteller.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über die beantragte Widmung zur Kenntnis und ergänzt: die Standortsuche für die Gemeindearztpraxis hat uns schon rund drei Jahre beschäftigt, da durch die Regelung im Apothekengesetz für eine ärztliche Hausapotheke die Standortmöglichkeiten sehr eingeschränkt waren. Für unsere Gemeinde ist die ärztliche Absicherung ein sehr wichtiges Thema und von hohem öffentlichen Interesse. Wenn man bedenkt, wie schwierig sich Nachbesetzungen von Gemeindearztpraxen oft gestalten, dürfen wir sehr froh sein, dass wir in Geboltskirchen mit Dr. Florian Bangerl schon einen Nachfolger für seinen Vater Dr. Egon Bangerl haben und somit langfristig die ärztliche Nahversorgung in unserem Ort sicherstellen können. Ein Dank sei an die Grundbesitzerin Maria Theiss ausgesprochen, die bereit ist nach erfolgter Umwidmung das Grundstück zu veräußern. Die Besprechungen wurden mit ihren Söhnen Johannes und Roland Theiss geführt, die dankenswerterweise gegenüber unserem Anliegen sehr wohlwollend und konstruktiv eingestellt waren. So konnte unter fachkundiger Begleitung von unserem Ortsplaner DI Klaus Antlinger der vorliegende Entwurf ausgearbeitet werden. Der Vorsitzende ersucht unseren Ortsplaner um die Vorstellung der ortsplanerischen Aspekte.

Ortsplaner DI Klaus Antlinger führt wie folgt aus:

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Arztpraxis mit einer ärztlichen Hausapotheke sind im Apothekengesetz geregelt. Die anzuwendende Bestimmung – die genau einzuhalten ist – lautet, dass der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt sein muss. Mit dem Grundstück von Familie Theiss wurde ein Grundstück gefunden, das die erforderlichen Anforderungen erfüllt und auch verfügbar ist. Die Fläche liegt ca. 750 m vom Ortsgebiet Geboltskirchen entfernt und ist ganzjährig gut erreichbar über die Geboltskirchner Landesstraße. In den letzten Jahren wurden im gegenständlichen Bereich zwei Parzellen dazugewidmet und es würde sich somit ein kompaktes Dorfgebiet ergeben. Die Bebaubarkeit wurde ebenfalls an Hand einer durch den Geometer erstellten Geländeaufnahme überprüft. In Abstimmung mit der Straßenmeisterei Weibern wurde die verkehrstechnische Erschließung abgestimmt. Hier könnte eine Verbesserung der jetzigen Situation erzielt werden. Über die Grundnotwendigkeit ausreichender Parkplätze (10 Stk.) herrscht ebenfalls bei allen Beteiligten Übereinstimmung. Es kam im Vorfeld auch zu einem Abstimmungsgespräch mit den Zuständigen der Raumordnung. Es wurde hier die Frage aufgeworfen, ob nicht Flächen auch rückgewidmet werden könnten, um das Gesamtwidmungsausmaß annähernd gleich zu halten. Diese Möglichkeit wurde auch behandelt und im vorliegenden Entwurf berücksichtigt, indem 718 m² in Grünland

rückgewidmet werden sollen. Zusammenfassend kann aus ortsplanerischer Sicht festgehalten werden, dass hier keinesfalls eine ausufernde Bebauung vorliegt, sondern sich die Fläche gut in die Ortschaft Arming einfügt. Die langfristige hausärztliche Versorgung der Gemeinde ist eine unabdingbare Notwendigkeit in der Aufrechterhaltung einer entsprechenden medizinischen Versorgung. Ebenfalls ist es ein positiver Aspekt im Hinblick auf die touristische Vermarktung als Mitglied des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Vitalwelt Bad Schallerbach.

Der Vorsitzende erteilt Gemeindearzt Dr. Egon Bangerl die Möglichkeit zum Umwidmungsverfahren Stellung zu nehmen:

Dr. Egon Bangerl erklärt: er habe – wie er damals vor 32 Jahren in Geboltskirchen die Praxis eröffnet hat – leider nicht die Möglichkeit gehabt, diese mit einer Hausapotheke zu führen. Nun, da der Sohn erfreulicherweise beabsichtigt die Arztpraxis weiterzuführen, soll angestrebt werden, diese mit einer Hausapotheke zu führen. Die ist notwendig, um eine solide wirtschaftliche Basis für eine Landarztpraxis zu schaffen. Für die Patienten ist es wichtig, die Medikamente gleich ausgehändigt zu bekommen und nicht erst wieder den Weg in die nächste Apotheke auf sich nehmen zu müssen. Zur jetzigen Ordination im Pfarrhofweg sei angemerkt, dass an manchen Tagen die Parkplatzsituation schon sehr prekär ist und er sehr dankbar ist, dass die Nachbarn die eingeschränkten Zu- und Abfahrtssituation so geduldig hinnehmen. Seiner Einschätzung nach suchen sicherlich über 80 % die Praxis mit dem Auto auf bzw. werden Menschen mit Gehbeeinträchtigung mit dem Auto herbeigefahren. Aufgrund dieser Erfahrungswerte ist auch eine großzügige Parkplatzlösung beim neu geplanten Standort konzipiert. Weiters bedankt sich Dr. Bangerl für die äußerst engagierte Unterstützung bei der Standortsuche und bei den Vorberatungen.

Dr. Florian Bangerl ergänzt die Wortmeldung um folgendes: er hofft auf eine positive Beschlussfassung, denn er würde gerne wieder nach Geboltskirchen zurückkommen, um die Landarztpraxis zu führen.

VbGm. Rudolf Waldenberger erklärt: es ist unbestritten, dass wir in Geboltskirchen unbedingt einen Hausarzt halten wollen. Die Absicherung der medizinischen Nahversorgung ist vom Stellenwert her ganz vorne anzusetzen. Sicherlich wäre die Neusituierung zentrumsnäher schön, aber das Apothekengesetz mit seinen Bestimmungen lässt das nicht zu. Nach genauerer Betrachtung der Lage, ist diese durchaus positiv einzustufen, da sie unmittelbar an die Landesstraße angrenzt und somit im Winter über die salzgestreute Straße gut erreichbar ist. Wichtig ist auch noch, dass der Gehsteig dann bis zur Ordinationseinfahrt geführt wird. Das vorliegende Konzept ist sehr gelungen bzw. gut durchdacht und das öffentliche Interesse sehr stark.

GR Harald Frauscher schließt sich der Argumentation seiner Vorredner an und ist sehr froh, dass Dr. Florian Bangerl die Ordination als praktischer Arzt in Geboltskirchen weiterführen möchte. Von Seiten der FPÖ-Fraktion erfährt dieses Vorhaben die uneingeschränkte und volle Unterstützung.

GR DI Günter Humer bedankt sich für das schon längere und beharrliche Bemühen einen geeigneten Standort zu finden. Das Bemühen näher im Ort einen Standort zu finden war da, jedoch das Apothekengesetz wirkt dem entgegen.

Gemeindearzt Dr. Egon Bangerl erklärt ergänzend, dass durch die damalige Neuansiedelung der Apotheke in Ottnang am Hausruck alle im näheren Umkreis befindlichen Arztpraxen nach und nach aufgehört haben und zB. die Marktgemeinde Wolfsegg keinen praktischen Arzt mehr hat. Hier sieht man wie essentiell eine Hausapotheke für den Arzt aber auch für die Patienten ist.

GR Rupert Hattinger erklärt: die Argumentation für die Neuerrichtung der Arztpraxis ist für ihn klar nachvollziehbar. Der neue geplante Standort ist gut und leicht über die Landesstraße zu erreichen. Er sei froh, dass wir in Geboltskirchen eine so gute Nachfolgelösung für einen Gemeindearzt finden können.

GR Gerhard Gebetsroither erörtert: er habe schon bei mancher Gemeinderatssitzung seinen Unmut über unnötige und kontraproduktive Gesetze zum Ausdruck gebracht. Das Apothekengesetz fällt exakt in diese Kategorie von Gesetzen, die der Absicherung der ländlichen medizinischen

Versorgung völlig entgegenwirkt. Die hausärztliche Versorgung ist einer der wichtigsten Sachen für eine Gemeinde. Daher spricht er auch seinen Dank aus, dass sich Dr. Egon und Dr. Florian Bangerl so um eine Nachfolgelösung bemühen.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 37 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Nr. 2.08 „Maria Theiss und Dr. Egon Bangerl – Umwidmung von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet sowie Rückwidmung Bauland/Dorfgebiet auf Grünland auf einer Teilfläche des Gst-Nr. 566/1 / KG Geboltskirchen für die Errichtung einer Landarztpraxis mit Hausapotheke“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

3. Abschluss Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Helmut Thalhammer, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1 sowie Frau Petra Thalhammer & Manuel Riesinger, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen am 12. März 2020 wurde eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen vom Amt der Oö. Landesregierung / Abteilung Raumordnung hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.27 sowie dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.4 „Petra Thalhammer/Manuel Riesinger – Thalhammer Rudolf, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 1 & 7“ beschlossen und in der Folge zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Nun wurde vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung mit Bescheid unter dem Geschäftszeichen RO-2019-345704/22-Ja die Genehmigung versagt.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Abs. 2 Z 11 Oö. Gemeindeordnung für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zuständig. In der Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Geboltskirchen am 22. Juni 2020 wurde einstimmig beschlossen, dass gegen den oben angeführten Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, falscher rechtlicher Beurteilung und Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben wird.

Desweiteren wurde vereinbart, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates noch einen Baulandsicherungsvertrag mit den Widmungswerbern abzuschließen, um nicht deswegen eine negative Entscheidung zu bekommen. Im Versagungsbescheid vom Land OÖ wurde unter anderem angeführt, dass ein Baulandsicherungsvertrag unverändert nicht vorliegt, obwohl in der Stellungnahme der Gemeinde ausgeführt wurde, diesen bei einem positiven Widmungsverlauf umgehend nachzureichen.

Der Entwurf des Baulandsicherungsvertrages zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und den Widmungswerbern Thalhammer – Riesinger liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, und wurde in Anlehnung an bisher abgeschlossene Baulandsicherungsverträge ausgefertigt.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird dann der Baulandsicherungsvertrag noch dem Oö. Landesverwaltungsgericht als Aktenergänzung nachgereicht.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis, der das Beratungsergebnis der Gemeindevorstandssitzung und die Empfehlung auf Nachreichung eines Baulandsicherungsvertrages beinhaltet. Der Entwurf des Vertrages stand bei den Fraktionssitzungen bereits zur Verfügung und somit sind die anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit dem Inhalt vertraut.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Helmut Thalhammer sowie mit Frau Petra Thalhammer und Herrn Manuel Riesinger die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

4. Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber, 4682 Geboltskirchen, Feld 2

Sachverhalt:

Im Zuge der Einholung der Stellungnahmen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.35 „Umwidmung einer Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die Zustimmung erteilt wird, wenn unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizontes in privatrechtlichen Vereinbarungen sichergestellt wird.

Nachstehend die entsprechenden Bestimmungen vom Oö. Raumordnungsgesetz:

III. ABSCHNITT Örtliche Raumordnung § 15 Aufgabe

(1) Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist insbesondere:

1. die Raumforschung der Gemeinde, das ist die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung;
2. die Gemeindeplanung, das sind alle Maßnahmen zur Ordnung des Gemeindegebietes, insbesondere die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Raumforschung;
3. die Koordinierung der Planungen, das ist die Abstimmung von Planungen zwischen Gemeinde und anderen Planungsträgern;
4. die Beratung von sonstigen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Maßnahmen;
5. die Wahrung der Gemeindeinteressen bei Planungen des Bundes, des Landes, der Region sowie benachbarter Gemeinden.

(Anm: LGBl. Nr. 69/2013)

(2) Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

§ 16 Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;
2. der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können;
3. Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.

(Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011)

Aufgrund der bereits schon mehrmals angewandten Vorgaben für den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages, wurden folgende Eckdaten eingearbeitet:

Hinsichtlich der Absicherung der zeitgerechten Nutzung solle die Bestimmungen wie im ersten Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber übernommen werden.

Bei der Beteiligung an den Herstellungskosten soll ebenso wieder die 40 %-ige Beteiligung an den Kosten durch den Umwidmungswerber vereinbart werden, wie dies bereits schon einmal praktiziert wurde.

Der Entwurf des Baulandsicherungsvertrages, der vom öffentlichen Notar Mag. Kurt Leidenmühler erstellt wurde, ist vom Umwidmungswerber bereits unterfertigt worden. In der Folge wird dieser dem Bankinstitut zur Ausstellung der Bankgarantie übermittelt.

KALKULATION BAULANDSICHERUNG auf Basis des am 15.03.2018 im Gemeinderat beschlossenen Vertrages für den Siedlungsraum MAYRHUBER-GRÜNDE I

Ermittlung der Herstellungskosten / DI Gerhard Riegel – DI Günter Humer GmbH

Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten für die Planung in der Ausführungsphase

Anlageteile nach geschätzten Baukosten	Menge	Preis/E	Kosten
Schmutzwasserkanal	110 lfm	160 € €	17.600,00
SW-Hausanschlüsse	40 lfm	250 € €	10.000,00
RW-Kanal	110 lfm	160 € €	17.600,00
RW-Hausanschlüsse	40 lfm	250 € €	10.000,00
Straßenbeleuchtung (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Wasserleitung (nur Grabungsarbeiten)*	120 m	90 €	
WL Hausanschlüsse (nur Grabungsarbeiten)*	40 m	120 €	
Telefon (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Strom (Grabungsarbeiten)	110 lfm	50 € €	5.500,00
Straßenbau	904 m ²	60 € €	54.240,00
Filterbecken	2 Stk	25.000 € €	50.000,00
Prüfmaßnahmen	1 PA	2.500 € €	2.500,00
	K _{P2}		178.440,00 €

Honorarkosten**Kostenzusammenstellung**

Planung	€	8.737,34
Planung in der Ausführungsphase	€	6.614,52
Örtliche Bauaufsicht	€	6.251,18
Nebenkosten	€	1.936,40
Angebotssumme	€	23.539,44
	+20 % Ust.	€ 4.707,89
	€	28.247,33

Kostenaufteilung:

- **Siedlungswasserbaumaßnahmen**

Schmutzwasserkanal/SW-Hausanschlüsse/RW-Kanal/
RW-Hausanschlüsse/Filterbecken/Prüfmaßnahmen/Honorar € 131.239,44

- Förderung

Bundesförderung 35 % € 45.933,80
Landesförderung 10 % € 13.123,94
€ 59.057,74

- Anschlussgebühren (Annahme Mindestanschlussgebühr)

5 Parzellen á € 3.290,-- (2018)
4 Parzellen á € 3.408,-- (2020) € 30.082,00

Restfinanzierung € 42.099,70

Wohngebiet gesamt 8.011 m² € 5,255

Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen / m² (60 %) € 3,153

Anteil Franz Mayrhuber / m² (40 %) € 2,102

- **Straßenbaumaßnahmen**

Straßenbeleuchtung / Telefon (Grabung)
Strom (Grabung)/Straßenbau € 70.740,00

Verkehrsflächenbeiträge
9 Parzellen € 21.820,33

Restfinanzierung € 48.919,67

Wohngebiet gesamt 8.011 m ²	€	6,107
Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen / m ² (60 %)	€	3,664
Anteil Franz Mayrhuber / m² (40 %)	€	2,443

INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG FÜR FRANZ MAYRHUBER:

Siedlungswasserbau: 3.137 m ² x € 2,102	€	6.593,97
Straßenbau: 3.137 m ² x € 2,443	€	7.663,69
GESAMT	€	14.257,66

Der Entwurf des Baulandversicherungsvertrages zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und Herrn Franz Mayrhuber liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis der die Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrages und die Bedingungen des Baulandsicherungsvertrages beinhaltet.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Mayrhuber die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

- 5. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2**
- Änderung Nr. 35 "Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2"
- Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 418/1 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Sachverhalt:

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.35 – Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 22. Juni 2020.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2020-124320/7-Mit mit Eingangsvermerk vom 22. Mai 2020 in der mitgeteilt wird:

„Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Wesentlichen beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 518/1, KG Geboltskirchen, im westlichen Bereich des Gemeindehauptortes im Ausmaß von ca. 3.137 m² von Grünland in Wohngebiet zur Schaffung von 4 Bauparzellen zu widmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die ggst. Planung derzeit negativ zu beurteilen ist.

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird festgestellt, dass im südlichen Bereich der Widmungsfläche eine Tiefenlinie verläuft, wobei dabei von einem nicht ständig Wasser führenden Gewässer ausgegangen werden kann. Daher ist es aus fachlicher Sicht notwendig, entlang der südlichen Grundgrenze einen Grünzug in einer Breite von 10 m auszuweisen, sodass anfallende Oberflächenwässer schadlos abgeleitet werden können. Jede Geländeänderung sowie Bebauung ist im ggst. Bereich zu diesem Zweck auszuschließen. In Anbetracht des vorliegenden Erschließungskonzeptes (Erschließung Mayrhubergründe 2; Planbezeichnung: 17068_APe_03) und des darin dargestellten Rückhaltebeckens wird jedoch vor Weiterführung des Verfahrens eine Abstimmung bzw. Rücksprache mit dem Gewässerbezirk jedenfalls empfohlen.

Ansonsten wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft noch gefordert, dass die Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt, dass diese die Wasserversorgung für ggst. Flächen übernehmen wird.

Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird zudem auf die Regelungen in §§ 15 und § 16 Oö. ROG hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) absichert.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes ansonsten nicht festgestellt.“

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 09. Juni 2020 mit Eingangsvermerk vom 09. Juni 2020 in der mitgeteilt wird:
„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Stellungnahme zu Flächenwidmungsplan Nr. 4.35, „Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2, Zahl: Feld 2, D06423/03032020 und teilen mit, dass wir diesbezüglich KEINE EINWÄNDE haben.“

Im Planaufgabeverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Zu den weiteren Inhalten der Fachstellungennahmen wird von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen folgendes erläutert:

- **ad Wasserversorgung:**

In der Gemeinde Geboltskirchen gibt es keine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Dies wird in unserer Gemeinde durch verschiedene Wassergenossenschaften abgedeckt. Im Siedlungsbereich der Mayrhubergründe wird dies durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Geboltskirchen sichergestellt.

Von Seiten der Wassergenossenschaft Geboltskirchen wurde in einer E-Mail vom 30. Juni 2020 bestätigt, dass die erforderliche Wasserversorgung für die 4 geplanten Bauparzellen (Mayrhubergründe II) lt. angeführtem Flächenwidmungsplan Nr. 4.35 durch die WG Geboltskirchen errichtet wird.

- **ad Abteilung Wasserwirtschaft:**

Hinsichtlich der Stellungnahme zu der im südlichen Bereich der Widmungsfläche verlaufenden Tiefenlinie wurde mit der Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Rücksprache gehalten. Daraus resultierend wurde eine Detailbetrachtung für den Hangwasserabfluss aus dem Einzugsgebiet vorgenommen. Diese Berechnung ergibt, dass eine 2,00 m breite flache Mulde mit einer Tiefe von 0,20 m unter Gelände eine ausreichende Vorbehaltsfläche für den Abfluss darstellt. Der zuständige Sachverständige vom Gewässerbezirk Grieskirchen - Herr Ing. Mario Diesenberger - teilt diese Auffassung und somit wurde die in der Stellungnahme geforderte Maßnahme in den Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingearbeitet. Konkret ist nunmehr eine 2-m-breite Schutz- oder Pufferzone im Bauland notwendig, die folgende textliche Beschreibung hat: SP₄ Hangwasserabflussbereich: ausgebildet als 2m breite Grünmulde mit einer Tiefe von 20 cm, welche von jeder Bebauung freizuhalten ist. Keine Einfriedungen sowie keine Geländeänderungen erlaubt.

Weiters wurde gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. die durch die Änderung Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben und die Einsichtnahme in eine andere als zur Einsichtnahme aufgelegte Planfassung ermöglicht.

- **ad privatrechtliche Vereinbarungen:**

Ein entsprechender privatrechtlicher Vertrag „Baulandsicherungsvertrag“ wurde mit dem Grundeigentümer des Grundstückes-Nr. 518/1 / KG Geboltskirchen abgeschlossen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.35.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über das Widmungsverfahren zur Kenntnis und erläutert die vorgenommenen Planergänzungen speziell im Zusammenhang mit der Oberflächenwasserableitung, die in Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen vorgenommen wurde.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr zum gegenständlichen Widmungsverfahren.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 35 „Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

6. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 23. Juni 2020

Sachverhalt:

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 23. Juni 2020 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Gebührenrückstände
3. Prüfung der Belege vom 01.03.2020 bis 19.06.2020
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

Beratungsverlauf:

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2020 zur Kenntnis und ergänzt, dass bei den Gebührenrückständen eine positive Entwicklung festgestellt werden konnte, da der niederste Stand seit einigen Jahren zu verzeichnen ist.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

7. Antrag der FPÖ-Fraktion auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Einführung einer Kurzparkzone bei den Parkplätzen am Dorfplatz"

Sachverhalt:

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Geboltskirchen hat gemäß § 46 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Einführung einer Kurzparkzone bei den Parkplätzen am Dorfplatz“

beantragt.

Begründung:

- Wir wollen damit gewährleisten, dass für Friedhofs- und Kirchenbesucher freie Parkplätze zur Verfügung stehen (speziell für ältere MitbürgerInnen)
- Die Rahmenbedingungen (Parkdauer, Zeitraum der Kurzparkzone,...) würden wir gerne in Zusammenarbeit aller Fraktionen festlegen (evtl. im Bauausschuss)

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Antrag der FPÖ-Fraktion hinsichtlich der Einführung einer Kurzparkzone bei den Parkplätzen am Dorfplatz zur Kenntnis und ersucht GR Harald Frauscher um die Berichterstattung.

GR Harald Frauscher erklärt: der Beweggrund für den gegenständlichen Antrag ist, dass speziell in den Sommermonaten der gesamte Parkplatz am Dorfplatz durch Urlaubsgäste belegt ist und Friedhof- bzw. Kirchenbesucher auf den SPAR-Parkplatz oder Möseneder-Parkplatz ausweichen müssen und erst von dort aus dann ihre Erledigungen machen können. Der Vorschlag wäre nun: durch die Reservierung von zwei bis drei Parkplätzen für die Friedhofsbesucher, könnten sich diese dann den langen bzw. mühsamen Weg über den Stiegenaufgang bzw. vom SPAR-Parkplatz ersparen.

GR DI Günter Humer erklärt, dass die Problematik teilweise da ist. Er ist jedoch zum Entschluss gekommen, dass Einschränkungen nicht notwendig sind und von Seiten der Gemeinde eine Kurzparkzone auch nicht exekutierbar ist.

GR Rudolf Haginger gibt zu bedenken, dass dies ähnlich wie bei einem Behindertenparkplatz wäre. Wenn dieser verordnet ist, muss er freigehalten werden. Bei einer Kurzparkzone für Friedhofsbesucher sind die vorgesehenen Stellplätze auch dann frei zu halten, wenn ein anderwertiger Bedarf gegeben wäre. Der Bauausschuss kann sich gerne darum annehmen und eine Empfehlung erarbeiten.

GR Ludwig Rabengruber erörtert: wenn Herbert Pichler das Haginger-Haus nicht gekauft hätte, bestünde nicht einmal die Möglichkeit Parkplätze anzubieten. Es ist ja auch so, dass Kirchenbesucher den Privatparkplatz beim alten Feuerwehrhaus nutzen. Deshalb kann er diesen Vorschlag nicht unterstützen.

GR Gerhard Gebetsroither führt aus: er kann den Überlegungen – zwei bis drei Parkplätze am öffentlichen Parkplatz für die Friedhofsbesucher zu reservieren – was abgewinnen. Er ist aber auch überzeugt, dass Herbert Pichler einsichtig ist und dieses Vorgehen verstehen wird.

Vbgm. Rudolf Waldenberger ist der Meinung, dass genug für die Parkplätze getan wurde und rund um die Kirche eine Vielzahl an Parkplätzen besteht. Er kennt den Wunsch bevorzugt für Friedhofsbesucher einige Parkplätze vorzusehen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: dieses Thema war vor rund zwei Jahren auch schon einmal aktuell. Damals hat er mit dem Vizebürgermeister nach einer Gemeinderatssitzung mit Herbert Pichler darüber gesprochen und ihn ersucht, dass seine Hausgäste bevorzugt die Parkplätze beim alten Feuerwehrhaus nutzen sollen, damit am Dorfplatz doch freie Stellplätze angeboten werden können.

GR Rupert Hattinger ist der Meinung, dass Parkplätze die im Eigentum der Gemeinde sind, nicht nur für die Nutzung durch Gäste vom Gasthaus Pichler zur Verfügung stehen sollten.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Antrag der FPÖ-Fraktion auf Einführung einer Kurzparkzone bei den Parkplätzen am Dorfplatz dem Bauausschuss für weitere Beratungen und die Ausarbeitung einer Empfehlung zuzuweisen.

Beschluss:

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

14 Zustimmungen

5 Enthaltungen – die gemäß § 51 Abs. 2 Oö. GemO als Verneinung zu bewerten sind
(GR DI Günter Humer, GR Robert Gadringer, GR Ludwig Rabengruber, GR Julia Höftberger, GR Christian Bauer)

8. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger spricht die Einladung zur Abendmesse des Verschönerungsvereines am Ledererwirtskopf aus, bei der auch die neu restaurierten Bilder gesegnet werden.

GR Gerhard Gebetsroither führt zur Spatenstichfeier der ISG wie folgt aus: bei der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2020 hat der Bürgermeister berichtet, dass am 15.06.2020 zur Spatenstichfeier für das neue Wohngebäude coronabedingt von der ISG nur ein kleiner Kreis eingeladen wird und von der Gemeinde der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Amtsleiter dabei sind. Bei den von der Gemeinde übermittelten Pressebericht ist nun auch GR DI Günter Humer dabei. Es stellt sich nun schon die Frage weshalb die anderen Fraktionsvertreter nicht eingeladen wurden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass die Einladung von Seiten der ISG gemacht wurde und die Anzahl der Beteiligten so gering wie möglich gehalten werden sollte.

GR DI Günter Humer erklärt, dass sein Unternehmen das Oberflächenentwässerungskonzept für die ISG ausgearbeitet hat und er deshalb dabei war.

GR Christian Bauer berichtet über einen Wanderzirkus der in Weibern im Gelände der WELOG Halt gemacht hat. Die Betreiber haben ihm berichtet, dass ihnen in Geboltskirchen die Möglichkeit der Aufführung untersagt und auch keine Plakatierungsmöglichkeit eingeräumt wurden.

AL Herbert Bischof erklärt dazu: er hat diese Anfrage nur am Rande mitbekommen und kann nur so viel dazu sagen, dass mögliche Standorte herausgesucht wurden und die Kontaktdaten der jeweiligen Grundbesitzer mitgeteilt wurden, um dann von Seiten der Zirkusbetreiber nachfragen zu können. Zum Plakatieren kann angemerkt werden, dass am Schulvorplatz eine gemeindeeigene Plakatwand zur Verfügung steht und von jedem genutzt werden kann. Für die Genehmigung von Plakatierungen entlang der Ortsdurchfahrt verweisen wir immer an die Straßenmeisterei, da es sich um eine Landesstraße handelt und dort dann auch die Zuständigkeit liegt.

GR Robert Gadringer merkt zum Plakatieren an, dass sich dies schon Richtung Wildwuchs entwickelt, Plakattafeln einfach nicht mehr weggeräumt werden und dann von öffentlicher Seite weggeräumt werden müssen.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erörtert folgendes:

Die Betriebsbaugebietsfläche der ehemaligen Rodelfabrik Riesinger in Polzing soll auch nach der Unternehmensauflösung weiterhin Betriebsbaugebiet bleiben und eine Umwidmung wird seinerseits nicht mitgetragen.

Weiters führt er aus, dass beim Kalkquellmoor in Brunau eine Pflegemaßnahme durchgeführt wird. Es sollen die heranwachsenden Bäume entfernt werden, um dieses in dieser Art letzte im

Alpenvorland befindliche Kleinod zu erhalten. Diese Maßnahme fällt unter das Programm für die Pflege ökologisch wertvoller Kleinstflächen. Alle Teilnehmer sind im Anschluss zu einer Jause eingeladen, die von der Abteilung Naturschutz vom Land Oö. übernommen wird.

Das Dorffest muss im heurigen Jahr abgesagt werden, da keine Erleichterungen für die Abhaltung derartiger Veranstaltungen mehr erteilt wurden.

Hinsichtlich dem Breitbandausbau berichtet er, dass die Gemeinde Rottenbach einen Zuschlag im Rahmen der Breitbandmilliarde erhalten hat. Das eingereichte Projekt für unsere Gemeinde wurde jedoch nicht berücksichtigt. Bgm. Alois Stadlmayr aus Rottenbach hat ihm berichtet, dass eine 80 %-ige Anschlussquote erreicht wurde. Es wäre nun zu überlegen, ob in unserer Gemeinde nochmals versucht werden sollte, weitere Anschlussinteressenten zu gewinnen, um so die Quote zu erhöhen. Vor ein paar Jahren wurde die Leerrohrförderung für Erlet – Marschalling – Oberentern beantragt, die nun umgesetzt wird und somit für 51 Häuser die Zuleitungen geschaffen werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt hinsichtlich des Betriebsbaugebietes in Polzing, dass wir als Gemeinde absolut keinen Einfluss auf einen Käufer haben und wie dann die weitere Nutzung aussehen wird.

Hinsichtlich der Breitbandförderung führt er aus, dass wie schon bei der letzten Gemeinderatssitzung berichtet bei der eingereichten ACCESS 5 - Förderung die Fiberservice OÖ für unser Gemeindegebiet aufgrund budgetärer Beschränkungen keine Förderung erhalten hat. Das Projekt für den flächendeckenden Ausbau wurde erneut zur Förderung ACCESS 6 eingereicht. Wegen dem Glasfaserausbau im Ortszentrum gibt es intensive Bemühungen diesen durch die Energie AG fortzuführen. Um einen raschen Ausbau des Glasfasernetzes zu erreichen sind auf jeden Fall mehr budgetäre Mittel von Bund und Land vorzusehen, ansonsten wird dies nicht gelingen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Mai 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:35 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)